

Prüfungskommission

für Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfungsexamen gemäß §§ 5-14 a WPO

1. Aufsichtsarbeit aus dem Gebiet „Steuerrecht“

1. Halbjahr 2011

Termin: 15. Februar 2011

Bearbeitungszeit: 6 Stunden

Hilfsmittel:

1. Steuergesetze
 2. Steuerrichtlinien
 3. Steuererlasse
- jeweils Beck'sche Textausgabe – Loseblatt-Textsammlung –
4. Nicht programmierbarer Taschenrechner

Die Aufgabenstellung umfasst einschließlich dieses Vorblattes **11 Seiten**.

**Bitte geben Sie nach Ende der Bearbeitungszeit
auch die Aufgabenstellung ab!**

Bearbeitungshinweise

1. Die Klausur besteht aus zwei Aufgabenteilen aus den Bereichen
 - Abgabenordnung und
 - Körperschaftsteuer.
2. Alle Aufgaben sind zu bearbeiten.
3. Sollten im Sachverhalt offenbare Unrichtigkeiten oder Widersprüche enthalten sein oder notwendige Angaben fehlen, so weisen Sie in Ihrer Lösung darauf hin und vermerken, wie Sie den Sachverhalt berichtigt oder ergänzt haben.
4. Alle erforderlichen Anträge gelten als gestellt, alle Nachweise als erbracht und alle notwendigen Bescheinigungen als vorgelegt, soweit sich aus den Sachverhalten nichts anderes ergibt.
5. Steuerrechtliche Wahlrechte sind vorbehaltlich einer anderen Aufgabenstellung so auszuüben, dass sich für den angegebenen Veranlagungszeitraum ein möglichst niedriges zu versteuerndes Einkommen ergibt. Alle Betragsangaben erfolgen aus Vereinfachungsgründen in Euro. Centbeträge sind zugunsten der Steuerpflichtigen zu runden.
6. Hinsichtlich der Umsatzsteuer ist davon auszugehen, dass alle Beteiligten der Regelbesteuerung nach dem UStG unterliegen und zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt sind. Auf bestehende Umsatzsteuerbefreiungen wurde nicht verzichtet. Soweit sich Auswirkungen auf die Umsatzsteuer ergeben, ist hierauf nicht einzugehen.
7. Auf die Bildung eventuell notwendiger Gewerbesteuer-Rückstellungen oder die eventuell notwendige Neuberechnung von bestehenden Rückstellungen wird aus Vereinfachungsgründen verzichtet.
8. Begründen Sie Ihre Entscheidungen bitte jeweils unter Hinweis auf die gesetzlichen Vorschriften und Verwaltungsanweisungen; bei Ihren Entscheidungen ist die Verwaltungsauffassung zugrunde zu legen.
- 9. Beachten Sie die ggf. einschränkenden/ergänzenden Aufgabenstellungen!**
10. Gehen Sie nur auf die konkreten Fragestellungen ein und verzichten Sie auf allgemeine Darlegungen ohne Bezug zur jeweiligen Fragestellung!
11. Bei jeder Aufgabe sind die maximal erreichbaren Punkte angegeben. Diese Punkte sollen zugleich einen Anhaltspunkt für die Gewichtung der Aufgaben darstellen. Es sind maximal 100 Punkte zu erreichen.

Aufgabenteil 1 – Abgabenordnung (50 Punkte)

Sachverhalt

Der verheiratete Thomas Böhm sucht am 10.04.2009 seinen Steuerberater auf und schildert den nachfolgenden Sachverhalt:

Thomas Böhm ist Gesellschafter der Böhm, Heinrichs & Klein - GmbH & Co KG, die in der Werbebranche tätig ist. Zur Komplementärin ist die Event-GmbH, vertreten durch den von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiten Geschäftsführer Böhm, bestellt worden. Thomas Böhm (Anteil an den laufenden Einkünften 40 %), Wolfgang Heinrichs und Michael Klein (Anteil an den laufenden Einkünften jeweils 30 %) sind als Kommanditisten beteiligt. Die Event-GmbH ist nicht an den laufenden Einkünften beteiligt; sie erhält jedoch vorab eine Haftungsvergütung von 2.000 €

Als Empfangsbevollmächtigter für die zu erlassenden Feststellungsbescheide ist auf eine Anfrage des Finanzamts der Beteiligte Böhm mit Einverständnis der Komplementär-GmbH und der Kommanditisten Heinrichs und Klein bestellt worden.

Die Erklärungen zur einheitlichen und gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen der KG für die Kalenderjahre 2003 bis 2005 wurden jeweils im Laufe des folgenden Jahres beim Finanzamt eingereicht. Die Bescheide über die Feststellung des Gewinns der KG ergingen jeweils unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Für den Veranlagungszeitraum 2003 stellte das Finanzamt mit Bescheid vom 11.08.2004 einen Gewinn i. H. v. 202.000 € fest (Gewinnanteil Böhm 100.000 €).

Mit Prüfungsanordnung vom 20.08.2008 wurde vom zuständigen Festsetzungsfinanzamt eine Außenprüfung für die Jahre 2003 bis 2005 angeordnet. Die Prüfungsanordnung wurde der KG ordnungsgemäß bekannt gegeben. Als voraussichtlicher Prüfungsbeginn war der 01.10.2008 vorgesehen.

Mit Schreiben vom 25.09.2008 beantragte die KG, die Prüfung erst im Januar 2009 beginnen zu lassen, und begründete dieses mit einer plötzlichen schweren Erkrankung des Leiters der Buchhaltung und der sich abzeichnenden Notwendigkeit einer anschließenden Kur. Das Finanzamt gab dem Antrag statt. Die Prüfung begann schließlich wie beantragt am 14.01.2009.

Für das Kalenderjahr 2003 traf der Prüfer folgende materiell unstreitige Feststellungen:

1. Rückstellung für Schadenersatzansprüche

Eine von der KG in der Handels-/Steuerbilanz zum 31.12.2003 gebildete Rückstellung für Schadenersatzansprüche wegen Patentverletzung i. H. v. 72.000 € wurde nicht anerkannt, weil die Klage bereits am 10.11.2003 zu Gunsten der KG abgewiesen worden war. Unter Neuberechnung der Gewerbesteuerückstellung wurde der Gewinn um 60.000 € erhöht (Gewinnanteil Böhm + 24.000 €).

2. Grundstück Böhm

Das von der KG genutzte Verwaltungsgebäude steht im Eigentum des Böhm und ist als notwendiges Sonderbetriebsvermögen aktiviert. Bei der Ermittlung der laufenden Grundstückskosten hatte Böhm sich verrechnet und statt 21.000 € nur 1.000 € als sonstige Betriebsausgaben geltend gemacht. Somit wurde der Sondergewinn des Böhm von 50.000 € auf 30.000 € gemindert.

3. Darlehen Böhm

Böhm hatte der KG ein verzinsliches Darlehen gegeben und am 31.12.2003 hierfür 8.000 € Zinsen erhalten. Die Aufwendungen waren bei der KG als Betriebsausgaben behandelt worden und hatten den Gewinn entsprechend gemindert. Das Finanzamt rechnete die 8.000 € dem Gewinnanteil des Böhm als Sonderbetriebseinnahmen gemäß § 15 I 2 EStG zu und erhöhte dessen Gewinnanteil um 8.000 €. Die Zinserträge hatte Böhm bisher in Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen in seiner persönlichen Einkommensteuererklärung erfasst; auf die Ausführungen zu Tz 4 wird verwiesen.

Der nach § 164 II AO geänderte Gewinnfeststellungsbescheid 03 vom 31.03.2009 enthielt den Hinweis nach § 183 I 5 AO und wurde dem Beteiligten Böhm am 01.04.2009, einem Dienstag, mit Postzustellungsurkunde zur Kenntnis gebracht. Wie sich aus den Erläuterungen des Bescheides ergab, ist der Vorbehalt der Nachprüfung aufgehoben worden. Der Gewinn der KG wurde auf 250.000 € festgestellt und wie folgt ermittelt:

Gewinn lt. Feststellungsbescheid vom 11.08.2004	202.000 €
• Gewinnerhöhung durch Auflösung der Rückstellung	+ 60.000 €
• Gewinnminderung durch Erhöhung der Grundstückskosten als Sonder-BA Böhm	- 20.000 €
• Gewinnerhöhung durch Ansatz der Darlehenszinsen als Sonder-BE Böhm	<u>+ 8.000 €</u>
Gewinn der KG nach den Feststellungen der Außenprüfung	250.000 €

Der Gewinnanteil des Böhm beträgt nunmehr 112.000 € und wurde wie folgt ermittelt:

• Gewinnanteil bisher	100.000 €
• Gewinnerhöhung durch Auflösung der Rückstellung	+ 24.000 €
• Gewinnminderung durch Erhöhung der Sonder-Betriebsausgaben für das im Eigentum des Böhm stehende Grundstück	./. 20.000 €
• Gewinnerhöhung durch Erfassung der Darlehenszinsen	<u>+ 8.000 €</u>
Gewinnanteil neu	112.000 €

Hinsichtlich der Einkommensteuer des Beteiligten Böhm für das Kalenderjahr 2003 sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

4. Einnahmen aus Kapitalvermögen

In der im Jahre 2004 abgegebenen Einkommensteuererklärung für das Kalenderjahr 2003 hatte Böhm gewerbliche Beteiligungseinkünfte i. H. v. 100.000 € (§ 15 I 2 EStG) und aus der Gewährung des Darlehens an die KG Einnahmen aus Kapitalvermögen (§ 20 I 7 EStG)

i. H. v. 8.000 € erklärt. Auf die Ausführungen zu Tz 3 wird verwiesen. Die weiteren Einkünfte des Böhm i. S. d. § 20 EStG übersteigen den Sparer- und den WK-Pauschbetrag.

Das Finanzamt hatte einen Gesamtbetrag der Einkünfte von 116.000 € ermittelt (Einkünfte aus § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG i. H. v. 100.000 € Einkünfte aus § 20 EStG i. H. v. 14.000 € und Einkünfte aus § 21 EStG i. H. v. 2.000 €), das zu versteuernde Einkommen mit 80.000 € berechnet und die Steuer auf 32.000 € festgesetzt. Die Steuerfestsetzung erging endgültig, wurde vom Finanzamt am 29.09.2004 mit einfachem Brief zur Post gegeben und ging dem Böhm am 01.10.2004 zu.

Eine Korrektur des Einkommensteuerbescheides 2003 wegen der Feststellungen der Außenprüfung bei der KG ist bisher nicht erfolgt; aufgrund des Feststellungsbescheides 2003 vom 31.03.2009 erhöht sich der Gewinnanteil des Böhm um insgesamt 12.000 € auf 112.000 €

5. Beteiligung an einer Grundstücksgemeinschaft

Böhm ist seit dem Jahr 2003 an einer Grundstücksgemeinschaft beteiligt. Am 01.06.2006 wurde der Feststellungsbescheid 2003 bekannt gegeben, in dem die Einkünfte der Beteiligten aus Vermietung und Verpachtung einheitlich und gesondert festgestellt wurden. Die anteiligen positiven Einkünfte des Böhm betragen unstreitig 3.000 €

Eine Änderung des Einkommensteuerbescheides 2003 ist bisher unterblieben, weil der zuständige Bearbeiter des Finanzamts die Mitteilung ohne Auswertung in der Steuerakte des Böhm abgelegt hatte. Im Bescheid vom 29.09.2004 sind aus dieser Beteiligung keine Einkünfte erfasst.

6. Außergewöhnliche Belastungen

Böhm hatte für das Jahr 2003 im Jahre 2007 erstmals den Antrag gestellt, Unterhaltsaufwendungen an seine Eltern - materiell zutreffend - als außergewöhnliche Belastungen gemäß § 33a I EStG i. H. v. 10.000 € als neue Tatsache (§ 173 AO) zu berücksichtigen. Der Antrag wurde am 01.03.2007 (Tag der Aufgabe zur Post) vom Finanzamt mit der Begründung abgelehnt, Böhm treffe am nachträglichen Bekanntwerden der Tatsache grobes Verschulden.

Gegen die ablehnende Entscheidung hatte Böhm keine weiteren Schritte unternommen; wegen der fehlenden Rechtsbehelfsbelehrung im vorstehend erwähnten Bescheid war er der Auffassung, dass die Entscheidung des Finanzamts unanfechtbar sei.

7. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Böhm ist Alleineigentümer eines Mehrfamilienhauses. Bei einer Überprüfung der im Jahre 2003 erhaltenen Mieten ist ihm im Oktober 2008 aufgefallen, dass er versehentlich 1.000 € Einnahmen in der Anlage V nicht erklärt hat. Grund hierfür war, dass er diesen Betrag ausnahmsweise in bar erhalten hatte und er bei Fertigung der Einkommensteuererklärung nur die Bankauszüge durchgesehen hatte.

Böhm, der immer darauf bedacht war, die für die Besteuerung notwendigen Angaben richtig und vollständig zu machen, spricht daraufhin unverzüglich am 31.10.2008 im Finanzamt vor

und übergibt dem Bearbeiter eine berichtigte Anlage V mit um 1.000 € erhöhten Einkünften. Bisher hat das Finanzamt keine weiteren Maßnahmen unternommen.

Aufgaben

Böhm möchte von seinem Steuerberater am 10.04.2009 folgende Fragen ausführlich und unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen beantwortet haben:

I. Feststellungsbescheid 2003 vom 31.03.2009 (17 Punkte)

1. Ist der Feststellungsbescheid 2003 vom 31.03.2009 innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen erlassen und den Gesellschaftern bekannt gegeben worden?
2. Wie wäre hinsichtlich der Bekanntgabe des Bescheides zu entscheiden, wenn der Beteiligte Heinrichs wegen erheblicher Meinungsverschiedenheiten mit den übrigen Gesellschaftern zum 31.12.2008 aus der KG ausgeschieden wäre und dieses dem Finanzamt am 02.01.2009 unter Widerruf sämtlicher vorher abgegebener Willenserklärungen mitgeteilt hätte?
3. Welche Besonderheiten sind in einem vom Beteiligten Klein angestregten Rechtsbehelfsverfahren gegen den Feststellungsbescheid 2003 vom 31.03.2009 zu beachten, wenn sämtliche im Rahmen der Prüfung aufgegriffenen Punkte bestritten werden?
4. Wie ist die zu beachtende Einspruchsfrist gegen den Feststellungsbescheid 2003 vom 31.03.2009 zu berechnen?
5. Kommt in einem Einspruchsverfahren gegen den Feststellungsbescheid 2003 wegen der sich aus den Einkommensteuerbescheiden der Gesellschafter ergebenden Nachzahlungen ggf. vorläufiger Rechtsschutz in Betracht?

II. Einkommensteuer 2003 (23 Punkte)

Welche Auswirkungen haben der Feststellungsbescheid 2003 vom 31.03.2009 und die unter Tz 4 bis Tz 7 dargestellten Sachverhalte auf die Einkommensteuer 2003 des Böhm?

- Bearbeitungsstichtag ist auch hier der 10.04.2009.
- Es soll in diesem Zusammenhang unabhängig von den Ausführungen zu Punkt I der Aufgabenstellung davon ausgegangen werden, dass der Feststellungsbescheid formell und materiell zutreffend ergangen ist.
- Es soll auf alle in Betracht kommenden Vorschriften eingegangen werden.
- Aus Vereinfachungsgründen ist von einem linearen Einkommensteuersatz i. H. v. 40 % auszugehen.

III. Ablehnung des Antrages auf Änderung des Einkommensteuerbescheides 2003 lt. Tz 6 des Sachverhalts (6 Punkte)

Es soll in Abwandlung zum Ausgangsfall davon ausgegangen werden, dass der Antrag am Donnerstag, dem 10.04.2008 (Tag der Aufgabe zur Post), abgelehnt worden wäre:

1. Könnte gegen die Entscheidung des Finanzamts am 10.04.2009 noch mit einem förmlichen Rechtsbehelf vorgegangen werden?
2. Ist es ggf. möglich, ohne weitere Maßnahmen sofort beim Finanzgericht eine Klage gegen die Ablehnung des Antrags auf Änderung des Einkommensteuerbescheides 2003 einzulegen? Es soll zuerst die zulässige und geeignete Klageart genannt werden.

IV. Inanspruchnahme des Gesellschafters Böhm für Steuerrückstände der KG (4 Punkte)

Wäre es zulässig, wenn das Finanzamt eine sich aus dem Einkommensteuerbescheid 2004 des Gesellschafters Böhm ergebende Erstattung auf bestehende Umsatzsteuerrückstände 2003 der KG umbuchen würde?

Aufgabenteil 2 – Körperschaftsteuer (50 Punkte)

Die PC-POWER GmbH - Sitz und Geschäftsleitung in Köln - ist 1996 im Wege der Bargründung mit einem Stammkapital in Höhe von 750.000 € errichtet worden. Die Einlagen sind voll eingezahlt. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von PC-Systemen. Am Stammkapital von 750.000 € waren am 31.12.2007 beteiligt:

Hans Müller mit	250.000 €	33 1/3 %
Thomas Müller mit	250.000 €	33 1/3 %
Anna Meyer mit	250.000 €	33 1/3 %

Die Stimmrechte richten sich nach der Höhe der jeweiligen Beteiligung.

Zum 31.12.2007 wurde (zutreffend) festgestellt:

steuerliches Einlagekonto - § 27 KStG 150.000 €

Die Bilanz zum 31.12.2007 weist eine Kapitalrücklage (§ 272 Abs. 2 HGB) in Höhe von 150.000 € aus, die die Gesellschafter in Höhe von je 50.000 € in das Eigenkapital geleistet haben.

Die Handelsbilanz der PC-POWER GmbH zum 31.12.2008 weist für das Wirtschaftsjahr 2008 einen Jahresüberschuss von 1.566.334 € aus. Folgende Feststellungen werden getroffen:

Tz. 1 - Beteiligung Magnus GmbH

In der Bilanz der PC-POWER GmbH zum 31.12.2008 ist u. a. eine Forderung in Höhe von 450.000 € aus der Veräußerung einer 50%igen Beteiligung (Nominalwert: 100.000 €) an der Magnus GmbH enthalten. Die PC-POWER GmbH hat 50 % ihrer Anteile an der Magnus GmbH mit Vertrag vom 15.12.2008 mit Wirkung vom 31.12.2008 an deren langjährigen Geschäftsführer gegen einen am 15.01.2009 zu zahlenden Kaufpreis von 450.000 € veräußert. Die Veräußerungskosten hat der Erwerber getragen. Der für das Geschäftsjahr 2008 von der PC-POWER GmbH ermittelte Jahresüberschuss beinhaltet auch den aus der Anteilsveräußerung erzielten Gewinn in Höhe von 300.000 € (Veräußerungspreis 450.000 € ./. Anschaffungskosten 150.000 € $\frac{1}{2}$ von 300.000 € >). Hierzu gibt die Geschäftsleitung noch folgende Auskünfte:

a) Errichtung der Magnus GmbH

Alfons Müller (geboren am 01.03.1932) und seine Schwester Sabine Müller (geboren am 01.01.1928) haben die Magnus GmbH - mit Sitz und Geschäftsleitung in Düsseldorf - am 01.01.1996 im Wege der Bargründung mit einem Stammkapital von 200.000 € errichtet. Im Hinblick auf ihr Alter haben Alfons Müller und Sabine Müller die Geschäftsführung einem angestellten Geschäftsführer übertragen. Gegenstand der Gesellschaft ist die Herstellung hochwertiger PC-Komponenten für die Computer-Industrie. Alfons Müller und Sabine Müller erhielten Geschäftsanteile von je 100.000 € Neben den Einzahlungen auf das gezeichnete Kapital haben Alfons Müller und Sabine Müller bei Gründung der

Magnus GmbH je weitere 50.000 € als Agio geleistet. In ihre Eröffnungsbilanz zum 01.01.1996 stellte die Magnus GmbH den das gezeichnete Kapital von 200.000 € übersteigenden Teil der Einlagen in Höhe von insgesamt 100.000 € in die Kapitalrücklage nach § 272 HGB ein.

b) Übergang der Magnus GmbH-Anteile auf Hans Müller

Alfons Müller mit Wohnsitz in Düsseldorf, der Vater von Hans Müller, hat mit Vertrag vom 31.12.2007 mit Wirkung vom 01.01.2008 rechtswirksam seine zum Privatvermögen gehörenden Gesellschaftsanteile an der Magnus GmbH auf seinen Sohn Hans Müller übertragen.

Auf Grund testamentarischer Anordnung ist Hans Müller weiterhin Alleinerbe seiner am 31.01.2008 in Düsseldorf verstorbenen Tante Sabine Müller. Zu ihrem Nachlass gehörte u. a. der von ihr im Privatvermögen gehaltene Anteil an der Magnus GmbH.

c) Kapitalerhöhung

Die Gesellschafter der PC-POWER GmbH haben mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 31.03.2008 formwirksam eine Erhöhung des Stammkapitals um 250.000 € beschlossen (§ 53, § 55 GmbHG). Zur Übernahme der neuen Stammeinlage wurde Hans Müller zugelassen. Die Übernahmeerklärung des Hans Müller wurde notariell beurkundet (§ 55 Abs. 1 GmbHG). Nach dem Gesellschafterbeschluss bringt Hans Müller als Gegenleistung für die Übernahme des neuen Geschäftsanteils seine bisherigen Anteile an der Magnus GmbH in die PC-POWER GmbH ein (§ 56 GmbHG). Nachdem die Einlage auf das neue Stammkapital bewirkt war, wurde die beschlossene Kapitalerhöhung am 15.04.2008 zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet.

Vor der Kapitalerhöhung betrug der gemeine Wert (Verkehrswert) der Anteile an der PC-POWER GmbH 300 % des Nennwerts. Der gemeine Wert der Anteile an der Magnus GmbH betrug im Zeitpunkt der Übertragung auf die PC-POWER GmbH 400 % des Nominalwerts der Anteile. Zum Ausgleich des Wertunterschieds zahlte die PC-POWER GmbH im Zusammenhang mit der Übernahme der Anteile an der Magnus GmbH an Hans Müller zusätzlich noch eine Ausgleichszahlung in Höhe von 50.000 €

Die PC-POWER GmbH buchte am 31.03.2008:

Finanzanlagen	300.000 €	an gezeichnetes Kapital	250.000 €
		und Bank	50.000 €

Tz. 2 - Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag

Die PC-POWER GmbH leistete 2008 Vorauszahlungen auf die Körperschaftsteuer in Höhe von 300.000 € und auf den Solidaritätszuschlag in Höhe von 15.000 €, die als Aufwand verbucht sind. Zum 31.12.2008 wurde eine Körperschaftsteuer-Rückstellung in Höhe von 120.000 € und eine SolZ-Rückstellung in Höhe von 8.000 € zu Lasten des Gewinns passiviert.

Tz. 3 - Geschäftsführung

Hans Müller mit Wohnsitz in Köln ist nach der Satzung der PC-POWER GmbH seit 2002 alleiniger Geschäftsführer der PC-POWER GmbH. Das bei seinem Eintritt nach der Satzung vereinbarte Gehalt beträgt monatlich 7.500 € und wird in unveränderter Höhe jeweils am Monatsende gezahlt. Hans Müller ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit; weitere Abreden wurden nicht getroffen.

Gegen Hans Müller wurde am 01.10.2008 ein Bußgeld in Höhe von 250 € wegen zu schnellen Fahrens und Drängelns auf der Autobahn rechtskräftig festgesetzt. Hans Müller befand sich mit seinem Privat-PKW auf dem Weg zu einer dringenden Besprechung mit einem Lieferanten der PC-POWER GmbH. Die GmbH ersetzte Hans Müller das von ihm entrichtete Bußgeld stillschweigend und verbuchte die Ausgabe auf dem Konto "verschiedene Aufwendungen".

Tz. 4 - Aufsichtsrat

Im Jahr 2002 bestellte die Gesellschafterversammlung der PC-POWER GmbH auf Grund Änderung der Satzung einen aus drei Personen bestehenden Aufsichtsrat. Die Gesellschaft zahlte in 2008 an die Mitglieder des Aufsichtsrats für deren Tätigkeit am 15.11.2008 je 10.000 € zuzüglich 1.900 € Umsatzsteuer. Die den Aufsichtsratsmitgliedern entstandenen und von ihnen nachgewiesenen Reisekosten in Höhe von je 1.000 € zuzüglich 190 € Umsatzsteuer wurden gesondert erstattet. In Höhe von insgesamt 33.000 € wurden die Aufwendungen zu Lasten des Gewinns gebucht.

Tz. 5 - unbebautes Grundstück in Köln-Marsdorf, Ahornweg 15

Das Grundstück in Köln-Marsdorf, Ahornweg 15, hat Hans Müller mit Vertrag vom 15.04.2002 (Übergang von Nutzen und Lasten: 01.05.2002) für 50.000 € erworben. Auf dem Grundstück beabsichtigte er zunächst, ein Einfamilienhaus für seine eigenen Wohnzwecke zu errichten. Im Hinblick darauf, dass die PC-POWER GmbH unbedingt neue Büroräume für ihre Verwaltung benötigte, gab Hans Müller im Laufe des Jahres 2008 seine Bebauungspläne auf und übertrug das nicht mehr benötigte unbebaute Grundstück wunschgemäß mit Vertrag vom 01.03.2008 und Übergang von Nutzen und Lasten am gleichen Tag auf die PC-POWER GmbH. Als Übernahmepreis vereinbarte Hans Müller mit der PC-POWER GmbH einen Kaufpreis von 54.000 €. Der vereinbarte Kaufpreis wurde von der PC-POWER GmbH bei Vertragsabschluss auf das Bankkonto des Hans Müller überwiesen. Im Zeitpunkt der Übernahme betrug der Verkehrswert des Grundstücks 85.000 € und am 31.12.2008: 90.000 € (Verkehrswert = Teilwert).

Die PC-POWER GmbH beabsichtigt auf diesem Grundstück ein neues Verwaltungsgebäude zu errichten. In der Handelsbilanz zum 31.12.2008 ist das Grundstück mit dem Übernahmepreis von 54.000 € aktiviert.

Tz. 6 - Grundstück in Köln-Marsdorf, Ahornweg 9

Zum Nachlass der am 31.01.2008 verstorbenen Sabine Müller gehörte ferner das im Privatvermögen gehaltene bebaute Grundstück in Köln-Marsdorf, Ahornweg 9.

Dieses Grundstück Ahornweg 9, das mit einem auf Grund Bauantrag vom 10.01.1981 im Jahre 1981 fertig gestellten Fabrikationsgebäude bebaut ist, hatte Sabine Müller mit Vertrag vom 15.09.1998 (Übergang von Nutzen und Lasten am 01.10.1998) erworben und seit dem Erwerb an die PC-Power GmbH in vollem Umfang verpachtet.

Hans Müller ist nach dem Erbfall in den mit der PC-POWER GmbH bestehenden Mietvertrag formgültig eingetreten. Die angemessene Miete für das Grundstück beträgt 2008 monatlich 8.000 €

Die für das Grundstück an Sabine Müller bzw. Hans Müller gezahlte Pacht in Höhe von 96.000 € wurde als Aufwand verbucht.

Tz. 7 - Gewinnausschüttung

In Erwartung des künftig noch festzustellen Gewinns für das Wirtschaftsjahr 2008 hat die Gesellschafterversammlung der Magnus GmbH am 30.12.2008 eine Vorabausschüttung in Höhe von 300.000 € beschlossen. Am 15.01.2009 wurde die Vorabdividende nach Abzug der Steuerabzugsbeträge auf die privaten Bankkonten der Gesellschafter überwiesen.

Aufgaben

1. Nehmen Sie zu den ertragsteuerlichen Rechtsfolgen der Sacheinlage der Anteile an der Magnus GmbH in die PC-POWER GmbH und der anschließenden Veräußerung der Magnus GmbH-Anteile durch die PC-POWER GmbH (Tz. 1) bei den beteiligten Rechtsträgern Stellung. **(25 Punkte)**
2. Ermitteln Sie für die PC-POWER GmbH das zu versteuernde Einkommen 2008 und entwickeln Sie zum 31.12.2008 das steuerliche Einlagekonto (§ 27 KStG).

Es ist davon auszugehen, dass die PC-POWER GmbH unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig ist. Auf die persönliche und sachliche Steuerpflicht der PC-POWER GmbH ist daher **nicht** einzugehen. **(25 Punkte)**

Begründen Sie Ihre Entscheidungen zu 1. und 2. unter Hinweis auf die gesetzlichen Vorschriften und Verwaltungsanweisungen.

Wichtig:

Bearbeiten Sie die Aufgaben in der vorgegebenen Reihenfolge!